

d) Funktionalorgane zur einheitlichen Leitung von Querschnittsaufgaben sind das 41 Ministerium der Finanzen (s. Rz. 74-76 zu Art. 9), das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft (s. Rz. 36 zu Art. 15), das Ministerium für Wissenschaft und Technik (s. Rz. 35 zu Art. 17), die Staatsbank der DDR (s. Rz. 79 zu Art. 9), das Komitee der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion (s. Rz. 72 ff. zu Art. 80), das Staatssekretariat für Arbeit und Löhne (s. Rz. 50 zu Art. 80), das Staatssekretariat für Berufsbildung (s. Rz. 51 zu Art. 80), das Amt für Preise (s. Rz. 78 zu Art. 9), das Amt für Standardisierung, Messwesen und Warenprüfung (s. Rz. 61 zu Art. 80), das Amt für Erfindungs- und Patentwesen (s. Rz. 59 zu Art. 80), die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik (s. Rz. 68 zu Art. 80), die Staatliche Verwaltung der Staatsreserven (s. Rz. 69 zu Art. 80) und das Staatliche Vertragsgericht (s. Rz. 102, 103 zu Art. 42). Funktionalorgan ist auch das Ministerium für Außenhandel; jedoch ist es gleichzeitig Linienorgan (Zweigeleitungsorgan), weil ihm die Außenhandelsbetriebe unterstehen (Lehrbuch »Wirtschafts- und Außenwirtschaftsrecht für Ökonomen«, S. 212) (s. Rz. 111 zu Art. 9). Als Funktionalorgan ist ferner das Ministerium für Materialwirtschaft zu nennen. Es wurde mit der Auflösung des Volkswirtschaftsrates am 22.12.1965 (s. Rz. 38 zu Art. 9) gleichzeitig mit den Industrieministerien gebildet. Seine Aufgabe besteht in der »Organisierung einer hohen Materialökonomie und effektiven Sekundärrohstoffwirtschaft« sowie der »Koordination und Kontrolle der materiell-technischen Versorgung in der Volkswirtschaft«<sup>70</sup>. Auch dieses ist gleichzeitig Linienorgan; ihm unterstehen nämlich: das Staatliche Maschinenkontor, das Staatliche Kohlenkontor, der VEB MINOL, die WB Altrohstoffe und wissenschaftliche Einrichtungen.

e) Linienorgane (Zweigeleitungsorgane) sind die Industrieministerien. Ihre allgemeinen Aufgaben werden im Rahmenstatut vom 9-1.1975<sup>71</sup> festgelegt. Als solche werden die Verwirklichung der in den Jahres- und Fünfjahrplänen sowie in langfristigen Plänen festgelegten wirtschaftspolitischen Ziele, die Entwicklung der volkswirtschaftlich langfristige bestimmenden Faktoren für das weitere Wachstum der Produktion, die weitere Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration, die beschleunigte Entwicklung der Produktion von Zuliefererzeugnissen und Ersatzteilen, die Schaffung aller Voraussetzungen zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern und die Steigerung des Exports genannt. Vor allem aber werden die Industrieministerien für die planmäßige Organisation des Produktionsprozesses verantwortlich gemacht. Jedem Industrieministerium unterstehen Vereinigungen volkseigener Betriebe (WB) (s. Rz. 84-95 zu Art. 42) und/oder Kombinate (s. Rz. 29-62 zu Art. 42) und/oder Betriebe (Großbetriebe) (VEB) (s. Rz. 63-83 zu Art. 42). Den WB sind VEB, Kombinate und Einrichtungen unterstellt<sup>72</sup>. Kombinate bestehen aus Kombinatbetrieben oder Betriebsteilen<sup>73</sup>. Sie haben die WB zum größten Teil ersetzt<sup>73</sup>. VEB unterstehen einem (zentralen oder örtlichen) Staatsorgan oder einem wirtschaftsleitenden Organ (WB)<sup>74</sup>.

70 Beschluss über das Statut des Ministeriums für Materialwirtschaft vom 22. 1. 1976 (GBl. I S. 49).

71 GBl. I S. 133.

72 § 34 Abs. 1 Satz 1 Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB vom 28. 3. 1973 (GBl. I S. 129).

73 § 1 Abs. 3 Verordnung über die Kombinate, Kombinatbetriebe und volkseigenen Betriebe vom 8. 11. 1979 (GBl. I S. 355).

74 § 31 Abs. 1 Satz 2 a.a.O. wie Fußnote 73.